

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR PFLEGE UND ERHALTUNG VON PARKANLAGEN IN DER DDR

Helmut Giese, mit einem Vorwort von Peter Fibich

Helmut Giese (1932–1995) war langjähriger Oberassistent in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der TU Dresden. Ich habe ihn aus meiner Studienzeit zu Anfang der 1990er Jahre als einen kenntnisreichen, oft humorvollen und stets hilfsbereiten Ansprechpartner und Organisator in Erinnerung. Er forschte über viele Jahre gleichsam im Verborgenen über seinen früheren Professor Georg Bela Pniower (1896–1960), über verschiedene gartenhistorische Themen und arbeitete in zentralen Gremien des Kulturbundes der DDR mit, die sich mit Gartenkunstgeschichte und Gartendenkmalpflege befassten. Da diese Themen in der Fachrichtung unter der Leitung von Professor Harald Linke keine Heimat besaßen, musste er sich die kleinen Freiheiten der gartenhistorischen Forschung im Dienst geradezu erkämpfen, oder sie fand im Privaten statt.

Im vorliegenden Text fasst Helmut Giese prägnant die seinerzeit existierenden,

gesetzlichen Regelungen zusammen, die historische Parks und Gärten in der DDR betrafen. Sie hatten, dies kann rückblickend resümiert werden, gegenüber jenen in der BRD manchen Vorsprung. So waren bereits in der ersten Denkmalschutz-Verordnung aus dem Jahr 1952 »Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe« ausdrücklich benannt worden – und so blieb es auch in den nachfolgenden Verordnungen bis hin zum Denkmalpflegegesetz der DDR aus dem Jahr 1975. In den meisten Landesgesetzen der Bundesrepublik ließ dies bis in die 1980er Jahre auf sich warten.

Helmut Giese hat die Zusammenfassung vielleicht für die Lehre zusammengetragen oder – was noch eher zu vermuten ist – im Rahmen seiner ehrenamtlichen Arbeit. Im Zentralen Parkaktiv der DDR, in dem er langjähriges Mitglied war, standen derartige Themen regelmäßig zur Diskussion.

Peter Fibich

Parke an Schlössern und Wohngebäuden ehemaliger Gutsanlagen gilt es als Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder aus landeskulturellen Gründen zu erhalten und zu pflegen. Sie sind Teil des Kulturgutes der DDR. Da sie unter anderem der aktiven Erholung, sinnvollen Freizeitgestaltung und ästhetischen Bildung aller Bürger dienen und im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I, S. 191) geschützt sind. Weitere wesentliche Gesetze und Verordnungen sind im Folgenden aufgeführt:

Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I, S. 67): Im § 12 wird ausgeführt, dass die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern die Park-, Garten- und Grünanlagen so zu entwickeln und zu pflegen haben, dass sie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, der Erholung und Erhöhung des Wohlbefindens der Bürger dienen. Das trifft laut § 15 in besonderem Maße für die Gesamtgestaltung von Kur- und Erholungsorten zu. Ferner haben die Volksvertretungen der Städte und Ge-

meinden in den Ortssatzungen die Aufgaben der Sauberhaltung der Park-, Garten- und Grünanlagen zu regeln (§ 4, Abs. 2).

Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I, S. 458): Als Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung gelten Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Wallanlagen, Alleen, städtisches Grün und Kulturlandschaften; sie sind entsprechend ihrer Bedeutung in speziellen Listen erfasst. Nach § 11 sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte für den Schutz und die Pflege verantwortlich. Die Denkmale sind im Zusammenhang mit dem Institut für Denkmalpflege zu erhalten und zu restaurieren. Die 2. DVO [Durchführungsverordnung] vom 25. August 1978 regelt den Umgebungsschutz eines Denkmals mit Gebietscharakter, also auch eines Parkes. Bei den Räten der Kreise (Abteilung Kultur/Kreisbauamt) liegen »Materialien zur Denkmalpflege«, Heft IV, vor, die sich speziell mit der Verfahrensweise der Denkmalpflege in der Landschafts- und Gartengestaltung befassen (Hg. Ministerium für Kultur, Informationszentrum, 1979).

Verfügung zum Schutz von Parkanlagen vom 30. Juli 1963, laut Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR 1963, Nr. 5, S. 25 – Erklärung zum »Geschützten Park«: Die Erhaltung, Pflege und sinnvolle Nutzung wurden zu einer kulturellen Aufgabe unseres Arbeiter- und Bauernstaates erhoben. Die Unterschutzstellung erfolgte durch die Kreisnaturschutzverwaltung. Die »Geschützten Parke« genießen den Schutz der 1. DVO des Landeskulturgesetzes, der Naturschutzverordnung, vom 14. Mai 1970 (GBl. II, S. 331). Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben laut § 10 zu sichern, dass der Charakter der Parke erhalten oder wiederhergestellt wird; sie sind zum Schutz, zur Pflege und zu eventuell notwendigen Umgestaltungen verpflichtet. Entsprechende Maßnahmen sind in einem öffentlich bekanntzugebenden Beschluss

festzulegen. Der § 2 der 3. DVO des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. II, S. 339) verfügt generell, dass Städte und Gemeinden für die Pflege und Erhaltung zuständig sind; sie können entsprechende Pflegeverträge mit Bürgern, den AWG [Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft] oder Ähnliches abschließen lassen. Finanzielle Aufwendungen sind prinzipiell in die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne örtlicher Staatsorgane oder Betriebe aufzunehmen (§ 15) und/oder entsprechende Aufgaben mit den »Mach-mit«-Wettbewerb einzubeziehen. Ganz speziell ist bei den unter das Denkmalpflegegesetz fallenden Anlagen die Abteilung Kultur des Rates des Kreises zu veranlassen, entsprechende Mittel einzuplanen, die für Planstellen oder notwendige Pflegearbeiten notwendig sind.

Die neue Baumschutzverordnung vom 9. Juli 1981 (GBl. I, S. 273) regelt per 1. Januar 1982 das Fällen von Bäumen einheitlich für das gesamte Territorium der DDR. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Parke, die durch das Denkmalpflegegesetz geschützt sind oder entsprechend der Naturschutzverordnung als »Geschützter Park« gelten. Es sind somit die Forderungen des Denkmalpflegegesetzes zu berücksichtigen. Unbedingt zu beachten ist beim Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen die Arbeitsschutzanordnung 111/3 vom 24. März 1969, Sonderdruck vom 15. Mai 1969. Vor allen beabsichtigten Veränderungen in einem Park – sei es Holzeinschlag, abgesehen von toten oder kranken Bäumen, seien es Bauvorhaben, Umgestaltungsabsichten oder Neupflanzungen, ist es ratsam, einen Landschaftsarchitekten aus dem Büro des Bezirksarchitekten, einem Projektierungsbetrieb oder dem Institut für Denkmalpflege zu befragen oder sich über den Kulturbund an das Bezirksparkaktiv zu wenden. Im Rahmen von Flur- und Ortsgestaltungskonzeptionen der Gemeinden sind Parkanlagen mit in die Planung einzubeziehen, um Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung und Erhaltung zu gewährleisten.